



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 02.04.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisburg, Blatt 21804,

BV lfd. Nr. 1

155,45 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 312, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Gitschiner Straße 28, Größe: 216 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan der Stadt Duisburg vom 26. September 2005 (62-31-L-2005-0119) mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts sowie einem mit K 2 bezeichneten Kellerraum.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung in einem im Jahr 1895 in Duisburg-Hochfeld auf einem Eckgrundstück errichteten, III-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2005 gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in 8 Sondereigentume aufgeteilt. Die ca. 60,03 m² große Wohnung im Erdgeschoss unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Schlafzimmer, Wohnen, Küche, Flur und Bad und war zum Stichtag leerstehend. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen stark vernachlässigten Gesamteindruck. Es besteht ein Instandhaltungsstau. Eine Innenbesichtigung der Wohnung gelang nicht. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

32.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.